



**Mitteilung des Königlich Thailändischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main
über die Einreise in das Königreich Thailand von den Bürgern anderer Nationen gegen
Vorlage einer gültigen Arbeitserlaubnis oder einer von den thailändischen Behörden
ausgestellten Genehmigung zur Berufsausübung im Königreich Thailand**

Die Einberufung der ersten Notverordnung in einer Krisensituation aus dem Jahr 2005 vom 25.03.2020 durch die Regierung des Königreichs Thailand zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) verbietet die Einreise von Ausländern in das Königreich Thailand gemäß des Infektionsschutz- und Einwanderungsgesetzes. Allerdings erlaubt Abschnitt 3 (5) der Verordnung der betreffenden Notverordnung den Bürgern anderer Nationen die Antragstellung auf Einreise in das Königreich Thailand, wenn sie im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind oder bereits von den thailändischen Behörden eine Genehmigung zur Berufsausübung erhalten haben. Infolge dessen möchte das Königlich Thailändische Generalkonsulat in Frankfurt am Main die Prozedere für die Ausländer bei der Antragstellung auf Einreise wie unten angeführt darlegen:

1. Sie müssen sich mit dem Königlich Thailändischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main in Verbindung setzen, um eine „Bescheinigung zur Einreise in das Königreich Thailand“ mindestens 10 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Abflugdatum zu beantragen. Die erforderlichen Unterlagen sind wie folgt: (1) eine Kopie der Arbeitserlaubnis oder eine Kopie eines Genehmigungsschreibens zur Berufsausübung in Thailand ausgestellt von der thailändischen Behörde (meistens vom Arbeitsministerium); (2) ein gültiger Krankenversicherungsvertrag, der alle medizinischen Behandlungskosten von mindesten 100.000,00 USD abdeckt, einschließlich der medizinischen Behandlungskosten für COVID-19.

2. Das Königlich Thailändische Generalkonsulat in Frankfurt am Main wird die Anträge an das Außenministerium in Bangkok weiterleiten. Sobald der Antrag genehmigt wurde, wird das Königlich Thailändische Generalkonsulat in Frankfurt am Main angewiesen, dem Antragsteller eine „Bescheinigung zur Einreise in das Königreich Thailand“ und ein entsprechendes Visum auszustellen.

3. Beim Abflug/Einstiegshafen (beispielsweise am Check-in-Schalter der betreffenden Fluggesellschaft) verpflichtet sich der anerkannte Antragsteller, folgende Unterlagen vorzulegen: (1) eine von dem Königlich Thailändischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main ausgestellte Bescheinigung zur Einreise in das Königreich Thailand; (2) eine von dem Königlich Thailändischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main erhaltene „Declaration Form“; (3) ein vor dem Flug nicht länger als 72 Stunden ausgestelltes „Fit to Fly Health Certificate“ ; (4) ein gültiger Krankenversicherungsvertrag, der alle medizinischen Behandlungskosten von mindesten 100.000,00 USD während des Thailandaufenthaltes abdeckt, einschließlich der medizinischen Behandlungskosten für COVID-19.

4. Die Bürger anderer Nationen, die in Thailand ankommen, müssen sich 14 Tage lang unter Quarantäne in eine alternative staatlich vorgesehene Quarantäneunterkunft auf eigene Kosten stellen. Sie verpflichten sich gemäß §9 Abschnitt 11 der Verordnung der genannten Notverordnung, den Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung der Krankheit nachzukommen.

Dennoch werden diese in Frage kommenden Ausländer gebeten, nur bei dringendem Bedarf einen Antrag auf Einreise zu stellen. Das Außenministerium in Absprache mit dem „Board of Investment“ und dem Arbeitsministerium wird alle Anträge auf Einreise unter anderem von Fall zu Fall unter Berücksichtigung auf die Dringlichkeit und wirtschaftliche Bedeutung prüfen. Um Ihre Kenntnisnahme wird gebeten.

Königlich Thailändisches Generalkonsulat in Frankfurt am Main
verkündet am 02. Juni 2020

